



# Datendiebe oder Betrüger?

Strafrecht vor der Herausforderung  
von IT-Delikten

Prof. Dr. Sabine Gless, Uni Basel



# Digitaler Bankraub?

Spiegel online, Meldung 5.9.2012

Unbekannten gelingt es vom Server der Handelsplattform Bitfloor 24'000 Bitcoins (im Wert von USD 250'000) zu erlangen, indem sie sich Zugang zu einem «ungeschützten Backup» verschaffen.

*Strafbarkeit ? (- wenn es ihnen gelänge, die Bitcoins in Geld umzuwandeln/ - wenn die Unbekannten in der Schweiz agierten ...)*



# I. Einstieg und Vorbemerkungen

- Grundbegriffe ...
- Systematik und Abgrenzung der neuen Tatbestände ...
- Neue Tatbestände: Lösungsansätze und neue Probleme ...
- im Verbund mit der internationalen Rechtsgemeinschaft ...

## II. Systematischer Überblick

- a) **Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB.** Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem  
*„Computerfriedensbruch“?*
- b) **Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB.** Datenbeschädigung  
*„Datensachbeschädigung“?*
- c) **Art. 143 StGB.** Unbefugte Datenbeschaffung  
*„Datendiebstahl“?*
- d) **Art. 147 StGB.** Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage  
*„Computerbetrug“?*

## a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB

<sup>1</sup> Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## a) Art. **143<sup>bis</sup>** Abs. 1 StGB

### 1. Der «Hackertatbestand»

- Was sind Hacker?
- Ziel des Tatbestandes?

# a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB

1. Der «Hackertatbestand»

2. Praxisrelevanz in Anzahl BGer-Urteile

2006	5
2007	9
2008	6
2009	12
2010	13

## a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB - Tatbestandselemente

### 3. Allgemeines und Schutzzweck

- Kein Schutz des Vermögens bezweckt
- Keine Bereicherungsabsicht gefordert
- «Hacken als Sport»
- Schutz der formellen Verfügungsbefugnis des Systeminhabers bzw. –berechtigten
- Schutz der Privatsphäre und Integrität



# a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Allgemeines und Schutzzweck

4. Tatobjekt: Datenverarbeitungssystem

- Computer, Laptops, Mobiltelefone
- Nicht: unselbständige Geräte wie USB-Sticks, externe Festplatten u.ä.

# a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Allgemeines und Schutzzweck

4. Tatobjekt: Datenverarbeitungssystem

5. Tatobjekt ist für den Täter fremd

- Nicht eigentumsrechtlich zu verstehen
- Keine Zugangsberechtigung zum betr. System
- Auch Teilsysteme (Subsysteme) geschützt, zu denen der Täter keine Zugangsberechtigung hat

# a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Allgemeines und Schutzzweck

4. Tatobjekt: Datenverarbeitungssystem

5. Tatobjekt ist für den Täter fremd

6. Tathandlung: Eindringen

- Erfolgreiche Überwindung aller Sicherungssysteme
- Die gesicherten Daten stehen dem Täter offen
- Auch Um- oder Weiterleitung von Emails
- Zuhilfenahme von Computertrojanern

# a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB -

## Tatbestandselemente

3. Allgemeines und Schutzzweck

4. Tatobjekt: Datenverarbeitungssystem

5. Tatobjekt ist für den Täter fremd

6. Tathandlung: Eindringen

7. «hackertypisches» Eindringen

- Eindringen «auf dem Wege von Datenverarbeitungseinrichtungen»
- auf elektronische Art und Weise, nicht über einen Einbruch in den Serverraum ;-)

# a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Allgemeines und Schutzzweck
  4. Tatobjekt: Datenverarbeitungssystem
  5. Tatobjekt ist für den Täter fremd
  6. Tathandlung: Eindringen
  7. «hackertypisches» Eindringen
  8. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- In seiner ersten Version verlangte der TB früher **keine** Bereicherungsabsicht

## a) Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB\*

<sup>2</sup> Wer **Passwörter, Programme** oder andere Daten, von denen er **weiss oder annehmen muss**, dass sie zur **Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1** verwendet werden sollen, **in Verkehr bringt oder zugänglich macht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

\*notwendig infolge Übereinkommen über Computer kriminalität (SEV Nr. 185)

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB

**1.** Wer **unbefugt** elektronisch oder in vergleichbarer Weise **gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen **grossen Schaden** verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB

### 1. Entwicklung

- Übertragung des Schutzgedanken der klassischen Sachbeschädigung in die immaterielle Sphäre der Daten
- In der Grundvariante kein Schaden verlangt
- Bei grossem Schaden als Officialdelikt verfolgt



## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB

1. Entwicklung

2. Praxisrelevanz in Anzahl BGer-Urteile

2006	13
------	----

2007	8
------	---

2008	12
------	----

2009	10
------	----

2010	12
------	----

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

- Daten?
- Kein Schutz von Daten, die extern auf Festplatten oder USB-Sticks abgespeichert sind?
- Keine Ton- oder Bilddokumente?
- Auch dem Täter offene Daten erfasst
- Keine besondere Sicherung der Daten verlangt

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

#### 4. Tathandlung

- Abschliessende Aufzählung der möglichen Handlungen im Artikel selbst
- Irreversible Eingriffe
- Nur mit grossem Aufwand reversible Eingriffe

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

### 4. Tathandlung

a. Veränderung

- Dokumenten neue Teile anfügen
- Einzelne teile von Dateien löschen
- Verunmöglichen der Einsicht in Dateien

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

### 4. Tathandlung

a. Veränderung

b. Löschen

- Unwiederbringliches Vernichten
- Löschen vom Datenträger, unabhängig davon, ob Daten an anderer Stelle noch vorhanden sind
- (nicht gemeint ist das physische Vernichten der Datenträger → Art. 144 StGB)

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB - Tatbestandselemente

3. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

### 4. Tathandlung

a. Veränderung

b. Löschen

c. Unbrauchbar machen

- Andere Eingriffe, die den Datenzugriff verunmöglichen oder beschränken
- Muss nicht irreversibel sein (Codierung etc.)

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

4. Tathandlung

a. Veränderung

b. Löschen

c. Unbrauchbar machen

5. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

- Keine Bereicherungsabsicht verlangt

## b) Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB

**2.** Wer **Programme**, von denen er **weiss oder annehmen muss**, dass sie zu den **in Ziffer 1 genannten Zwecken** verwendet werden sollen, **herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.



## c) Art. 143 StGB

<sup>1</sup> Wer in der Absicht, sich oder einen andern **unrechtmässig zu bereichern**, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise **gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft**, die **nicht für ihn bestimmt** und gegen seinen unbefugten Zugriff **besonders gesichert** sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

## c) Art. 143 StGB

### 1. Praxisrelevanz in Anzahl BGer-Urteile

2006	9
2007	11
2008	17
2009	12
2010	19

## c) Art. 143 StGB -

### Tatbestandselemente

2. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

- Definition von «Daten»?
- Informationen in technisch umgewandelter, codierter, nicht visuell erkennbarer Form
- durch Computer u.ä. in lesbare Form gebracht
- «gespeichert» bereits im Moment der Eingabe
- auch Programme werden geschützt

## c) Art. 143 StGB -

### Tatbestandselemente

2. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten

3. Daten sind nicht für den Täter bestimmt

- Parallele zur «Fremdheit der Sache»
- Subjektive Betrachtungsweise
- Unabhängig von Eigentumsverhältnissen
- Keine Verfügungsberechtigung über die Daten

## c) Art. 143 StGB -

### Tatbestandselemente

2. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten
3. Daten sind nicht für den Täter bestimmt
4. Daten sind besonders gesichert
  - Parallele zum Begriff des «Gewahrsams»
  - Passwörter, Verschlüsselung u.ä.
  - im Rahmen des in der konkreten Situation Üblichen
  - eine gewisse Minimalschranke verlangt

## c) Art. 143 StGB -

### Tatbestandselemente

2. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten
3. Daten sind nicht für den Täter bestimmt
4. Daten sind besonders gesichert
5. Tathandlung: Beschaffung
  - Erhalt der Möglichkeit mit den Daten zu arbeiten
  - Täter in «gewahrsamsähnlicher» Stellung
  - Auslesen und Kopieren der Daten

## c) Art. 143 StGB -

### Tatbestandselemente

2. Tatobjekt: elektronisch übermittelte oder gespeicherte Daten
3. Daten sind nicht für den Täter bestimmt
4. Daten sind besonders gesichert
5. Tathandlung: Beschaffung
6. **Subjektiver Tatbestand: Vorsatz und Bereicherungsabsicht**

## d) Art. 147 StGB

<sup>1</sup> Wer in der Absicht, sich oder einen andern **unrechtmässig zu bereichern**, durch **unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten** oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren **Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt** und dadurch eine **Vermögensverschiebung** zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## d) Art. 147 StGB

1. Mögliche Fallkonstellationen

2. Praxisrelevanz in Anzahl BGer-Urteile

2006	691
------	-----

2007	572
------	-----

2008	604
------	-----

2009	672
------	-----

2010	656
------	-----

## d) Art. 147 StGB -

### Tatbestandselemente

#### 3. Datenverarbeitungsvorgänge oder Datenübermittlungsvorgänge

- Definition?
- Auch Daten selbst geschützt oder nur bestimmte Vorgänge mit Daten?

## d) Art. 147 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Datenverarbeitungsvorgänge oder Datenübermittlungsvorgänge

4. Einwirken auf solche Vorgänge durch:

- a. Unrichtige Verwendung von Daten
  - Widerspruch der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage
  - Daten ergeben ein inhaltlich unzutreffendes Bild der tatsächlichen oder rechtlichen Wirklichkeit
  - Auch Verwendung unrichtiger Programme

## d) Art. 147 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Datenverarbeitungsvorgänge oder Datenübermittlungsvorgänge

4. Einwirken auf solche Vorgänge durch:

a. Unrichtige Verwendung von Daten

b. Unvollständige Verwendung von Daten

- Unterfall von a. Unrichtige Verwendung v. Daten
- Lückenhafte Erfassung von Daten
- Pflichtwidriges Unterlassen von Dateneingaben

## d) Art. 147 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Datenverarbeitungsvorgänge oder Datenübermittlungsvorgänge

4. Einwirken auf solche Vorgänge durch:

a. Unrichtige Verwendung von Daten

b. Unvollständige Verwendung von Daten

c. Unbefugte Verwendung von Daten

- Daten sind richtig, unverfälscht und vollständig
- Täter ist nicht autorisiert, bzw. verwendet andere Identität
- Kein Täuschungselement gefordert (!)

## d) Art. 147 StGB -

### Tatbestandselemente

3. Datenverarbeitungsvorgänge oder Datenübermittlungsvorgänge
4. Einwirken auf solche Vorgänge durch:
  - a. Unrichtige Verwendung von Daten
  - b. Unvollständige Verwendung von Daten
  - c. Unbefugte Verwendung von Daten
5. Vermögensverschiebung
6. **Subjektiver Tatbestand: Vorsatz und Bereicherungsabsicht**

## d) Art. 147 StGB

### 7. Abgrenzung und Konkurrenzen

# V. Fazit

Es gibt noch, oder wieder Hoffnung ...

